



VERBAND DER DEUTSCHEN MÖBELINDUSTRIE E.V.

An die
Herren Geschäftsführer
der VDM-Mitgliedsverbände

per Mail

Bad Honnef, 18. August 2020
VDM/JK/hs

Rechtssicherer Arbeitsschutz im Zeichen der Corona-Pandemie BMAS - „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“

Sehr geehrte Herren,

wir hatten Sie mit Rundschreiben vom 30. April 2020 darüber informiert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ erstellen wird, deren Erarbeitung ca. 2 bis 3 Monaten in Anspruch nehmen sollte.

Mit einer leichten Verzögerung konnte die Erarbeitung nun abgeschlossen werden. Durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) soll die neue Arbeitsschutzregel im Laufe dieser Woche in Kraft treten. Diese kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Im Folgenden möchten wir Ihnen zur Anwendung der Arbeitsschutzregel einige wichtige Hinweise zur fachlichen und rechtlichen Einordnung geben:

Die vorliegende Arbeitsschutzregel sollte von den für Arbeitsschutz verantwortlichen Personen unbedingt beachtet werden, da dort Maßnahmen und Regeln definiert werden, welche durch eine Gefährdungsbeurteilung nicht alle abgedeckt sind.

Regeln sind keine „Rechtsakte“, da sie nicht über ein Gesetzgebungsverfahren durch den Bundestag oder Bundesrat verabschiedet werden. Vielmehr werden diese von Ausschüssen, denen auch Wirtschaftsvertreter (hier BDA) angehören, erarbeitet und im GMBI veröffentlicht. Dabei werden in diesen Regeln Anforderungen aus übergeordneten Vorschriften (z.B. Corona-SchutzV; ArbeitsschutzG, ArbStättV, ArbMedVV..) konkretisiert. Sie stellen insofern keine zusätzlichen Anforderungen dar, sondern geben „lediglich“ eine Hilfestellung zur Umsetzung allgemein formulierter Anforderungen. Regeln sind jedoch als Stand der Technik anzusehen und daher können Unternehmen auch davon ausgehen, dass sie bei Anwendung der Regeln die Anforderungen der entsprechenden Verordnungen erfüllen. Das bezeichnet man als die sogenannte „Vermutungswirkung“

Regeln müssen aber nicht eins zu eins umgesetzt werden. Es besteht die Option von diesen abzuweichen. In diesem Fall müssen aber anderweitige „geeignete Maßnahmen“ dasselbe Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau sicherstellen, welches die Regeln mit Ihren Anforderungen vorgeben. Daher sind Regeln insofern nicht bindend und es droht keine Strafe/ Bußgeld, wenn keine 1:1-Umsetzung erfolgt. Die anderweitigen „geeigneten Maßnahmen“ müssen dann in der (gemäß § 3 Abs.1 ArbSchG) gesetzlich erforderlichen Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

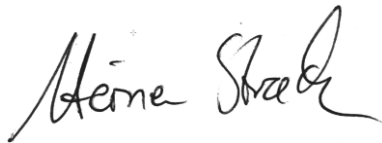
Über diese -unabhängig von der Veröffentlichung der o.g. Arbeitsschutzregel- bestehende gesetzliche Verpflichtung der Erstellung bzw. Erweiterung einer Gefährdungsbeurteilung hatten wir Sie bereits mit Rundschreiben vom 03.April 2020 unterrichtet.

Die seinerzeit zur Verfügung gestellte „Handlungshilfe zur Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte (Coronavirus; SARS-CoV-2/ Covid-19)“, welche mit Rundschreiben vom 30. April aktualisiert wurde, deckt die in der BMAS - „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ genannten Regeln bzw. Maßnahmen weitgehend ab. Auf der BMAS-Arbeitsschutzregel basierende Abweichungen oder Ergänzungen wurden in eine erneut aktualisierte Version aufgenommen und entsprechend kenntlich gemacht.

Die mit Stand 14.August 2020 aktualisierte Fassung der „Handlungshilfe Gefährdungsbeurteilung“ können Sie unter dem Link:

<https://public.centerdevice.de/d59c09ca-4533-48d6-9722-de31e0695d19> herunterladen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiner Strack

Referent Technik – Umwelt